



Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Fachbereich 1 Ordnung und Sicherheit	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/763/2026
erarbeitet:	Wege, Georg	Az.:	erstellt am: 22.07.2026

Betreff

Beschluss der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Bischofrode	13.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Burgsdorf	19.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Polleben	20.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Helfta	24.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Hedersleben	25.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Wolferode	26.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Osterhausen	27.08.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Volkstedt	01.09.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Schmalzerode	03.09.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Rothenschirmbach	09.09.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	29.09.2026	Vorberatung
Ortschaftsrat Unterrißdorf	30.09.2026	Vorberatung
Stadtrat	13.10.2026	Entscheidung

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Finanzausschuss	empfohlen zur Beschlussfassung Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Bischofrode	empfohlen zur Beschlussfassung Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Burgsdorf	
Ortschaftsrat Polleben	
Ortschaftsrat Helfta	
Ortschaftsrat Hedersleben	
Ortschaftsrat Wolferode	
Ortschaftsrat Osterhausen	

Ortschaftsrat Volkstedt	
Ortschaftsrat Unterrißdorf	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt zum 13.10.2026 die 2. Fortschreibung in der Anlage befindlichen Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarf der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nr. 2 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

§ 1 Absatz 3 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009

§ 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVO-FF) ist die Gemeinde verpflichtet das örtliche Risikopotential zu ermitteln und anhand des festgestellten Ergebnisses den Brandschutzbedarf festzulegen. Die dazu notwendige Ausrüstung an Fahrzeugen und Geräten sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen sind durch eine Risikoanalyse zu ermitteln, welche regelmäßig, mindestens innerhalb von 4 Jahren, zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben ist. Mit dem Ergebnis der Risikoanalyse stellt die Gemeinde den Brandschutzbedarf (Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung) für den eigenen Wirkungskreis fest.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_Löschwasserbedarfsanalyse und -konzept – Ortsteile der Lutherstadt Eisleben

Anlage 2_Löschwasserbedarfsanalyse und -konzept Kernstadt

Anlage 3_D7_betriebl. Organisation

Anlage 4_Dossiers der Feuerwehrrhäuser

Entwurf 2026-07-01 Risikoanalyse 2. Fortschreibung

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2027 ff. nicht vollständig berücksichtigt. Eine Veranschlagung hat im neuen Doppelhaushalt 2027/2028 zu erfolgen.

Betroffen ist der/ die:

- ☒ Ergebnisplan
- ☒ Finanzplan
- ☒ Vermögensrechnung

betroffenes Produkt: 12601

Kontengruppe: diverse

Jährliche Folgekosten:

- ☐ nein
- ☒ ja, und zwar umfangreiche Kosten wie z.B. Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen.

Aus der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und der Ermittlung des Brandschutzbedarfes sind umfangreiche Anschaffungen etc. zu entnehmen. Die Veranschlagung im Doppelhaushalt 2027/2028 in Form von investiven Auszahlungsansätzen und Verpflichtungsermächtigungen hat demnach zu erfolgen. Dabei begründet die 2. Fortschreibung keine absolute Rechtsverpflichtung haushaltsrechtlicher Natur. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt setzt eventuelle Grenzen.

Fachbereich 1 Ordnung und Sicherheit Spitze, Katja 17.08.2026
Fachbereich 2 Finanzen Dominka, Matthias 27.07.2026